Geschäftsordnung
DLaxV
Schiedsrichterwesen



Veröffentlichung: 23.10.2026

Änderungshistorie

letzte Änderungen	Kommentar
08.10.2026	§ 4 Schiedsrichterkommission: Anpassung der Wahl der Schiedsrichterkommission an einen zweijährigen Zyklus in geraden Kalenderjahren.
10.02.2025	§4: Umstrukturierung der Wahl der Schiedsrichterkommission: -Klärung der Stimmberechtigung der leitenden Schiedsrichter*innen mit einem Stichtag -Zeitlinien angepasst -Vorschlagsrecht für Personen die zur Wahl stehen haben die Leitenden Schiedsrichter*innen (Personen die keine leitenden Schiedsrichter*innen sind, können so ebenfalls zur Wahl gestellt werden). Redaktionelle Anpassung und generelle Anpassungen gemäß der aktualisierten BSO, SrO und der Ligareform
16.08.2020	Initiale Erstellung dieser Ordnung: -Verschiebung der Organisation des Schiedsrichterwesens in die Geschäftsordnung Schiedsrichterwesen aus der Schiedsrichterordnung (SrO).

Präambel

Das geschriebene Wort kann keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung der Einzelnen ersetzen. Vereine, Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraf im Regelwerk des Deutschen Lacrosse Verband e.V. (im Folgenden: DLaxV) zutrifft. Mit der Nutzung des Gendersterns werden alle Menschen, egal welcher geschlechtlichen Identität angesprochen.

§ 1 Grundlagen

1. Das Schiedsrichterwesen ist Teil des Spielbetriebs des DLaxV und trägt wesentlich dazu bei, das Ansehen und die Entwicklung von Lacrosse in Deutschland zu fördern und einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen.
2. Der Direktor/die Direktorin Schiedsrichterwesen leitet das Schiedsrichterwesen gemäß § 13.3 der Satzung des DLaxV.
3. Die Schiedsrichterkommission ist in §18.1.c der Satzung des DLaxV als Kommission des Schiedsrichterwesens im Verband verankert.
4. Diese Geschäftsordnung regelt Details, die in der Satzung nicht definiert sind und zeigt die Organisationsweise des Schiedsrichterwesen im DLaxV auf.
5. Ausnahmen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Direktors/der Direktorin Schiedsrichterwesen.
6. Änderungen zu §3 und §4 werden vorrangig von der Schiedsrichterkommission koordiniert.

§ 2 Direktor*in Schiedsrichterwesen

1. Die Bestellung des Direktors/der Direktorin Schiedsrichterwesen erfolgt gemäß §17 der Satzung des DLaxV.
2. Die Verantwortungsbereiche des Direktors/der Direktorin Schiedsrichterwesen umfassen:
    a. Das Schiedsrichterwesen im DLaxV;
    b. Ansetzungen der Schiedsrichter*innen für offizielle Spiele und Ernennung von verantwortlichen Schiedsrichtern*innen;
    c. Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern*innen;
    d. Entsendung von Schiedsrichtern*innen zu internationalen Veranstaltungen;
    e. Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Verwaltung und Abrechnung der Schiedsrichterleistungen;
    f. Weiterentwicklung der Regelwerke;
    g. Verwaltung des zugewiesenen Budgets des Vorstandes für den Bereich Schiedsrichterwesen;
    h. Koordination von Änderungen und Ausnahmen der Schiedsrichterordnung (SrO) und dieser Ordnung.

§ 3 Leitende Schiedsrichter*innen der Ligen

1. Jede Liga muss vier Wochen vor Saisonbeginn einen leitenden Schiedsrichter / eine leitende Schiedsrichterin für die Liga gewählt haben und diese/n an die Schiedsrichterkommission und den/die Direktor*in Schiedsrichterwesen melden.
2. Die Aufgaben des Leitenden Schiedsrichters /der Leitenden Schiedsrichterin der Liga umfassen:
    a. Kommunikation in Bezug auf das Schiedsrichterwesen mit den Vereinen und Mannschaften der Liga;
    b. Unterstützung der Vereine bei der Suche nach Schiedsrichter*innen für die zugeteilten Schiedsrichtereinsätze. Die letztendliche Verantwortung für Schiedsrichtereinsätze liegt bei den Vereinen (siehe hier zu auch §2 SrO und §20.2 BSO),
    c. Kommunikation mit der Ligaleitung der Liga;
    d. Koordination der Schiedsrichtereinsätze in der Liga für den Spielbetrieb;
    e. Kommunikation und Genehmigung von Ausnahmen zu den Schiedsrichterpflichten der Vereine gemäß §2.3 und §2.6 SrO;
    f. Kommunikation und unterstützende Koordination von Aus-/Fortbildungen in der Liga und der dazugehörigen Region;
    g. In den Herren- /Damenligen: Koordination der Lizenzverwaltung von Schiedsrichtern*innen der Mannschaften und Vereine der Liga, sowie der vereinslosen Schiedsrichter*innen (DlaxV Schiedsrichter*innen) mit Wohnsitz in der Region oder Zugehörigkeit zu der Region; Entscheidung über Anträge zur Pausierung von Schiedsrichterlizenzen gemäß §6.7 a) SrO;
    h. Kommunikation über Ausschlussfouls gemäß §10 SrO bei Ligaspielen mit der Schiedsrichterkommission;
    i. Teilnahme an der Wahl der Schiedsrichterkommission.

3. Alle Leitenden Schiedsrichter*innen der Ligen zusammen können auf Anfrage der Schiedsrichterkommission oder des Direktors/der Direktorin Schiedsrichterwesen als beratendes Gremium tätig werden. Die Entscheidungsfindung erfolgt mit einfacher Mehrheit, dabei hat jede/r Leitende Schiedsrichter*in eine (1) Stimme pro Liga im DLaxV, die derjenige vertritt. Ist der Posten eines leitenden Schiedsrichters / einer leitenden Schiedsrichterin unbesetzt, entfällt die Stimme der Liga.

§ 4 Schiedsrichterkommission

1. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission ist eine Kommission bestehend aus fünf (5) Schiedsrichtern*innen. Dabei muss zwingend mindestens ein/e Leitende/r Schiedsrichter*in aus einer Damen- und einer Herren-Liga Bestand der Kommission sein. Die Entscheidungsfindung innerhalb der Kommission erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Wahl zur Schiedsrichterkommission findet alle zwei Jahre in geraden Kalenderjahren statt. Stimmberechtigt für die Wahl der Schiedsrichterkommission sind die Leitenden Schiedsrichter*innen der Ligen, die am 15.9 eines geraden Kalenderjahres im Amt sind. Das Vorschlagsrecht für Kandidaten/Kandidatinnen für die Kommission haben die

leitenden Schiedsrichter*innen der Ligen, die am Stichtag am 15.9. im Amt sind. Bei der Wahl hat jede/r Leitende Schiedsrichter*in fünf (5) Stimmen, mit denen jeweils eine Person gewählt wird. Sollte ein/e Leitende/r Schiedsrichter*in mehrere Ligen vertreten, hat diese/r fünf (5) Stimmen pro Liga. Die Wahl soll bis zum 15.10. abgeschlossen werden. Bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Schiedsrichterkommission ist die vorherige Schiedsrichterkommission im Amt.

3. Die Wahlleitung übernimmt eine Person, der/die nicht als Kandidat*in für die Wahl der Schiedsrichterkommission antritt. Die amtierende Schiedsrichterkommission schlägt der Direktion Schiedsrichterwesen eine Wahlleitung vor, die durch die Direktion bestätigt wird.
4. Nach der Wahl werden jeweils die Leitenden Schiedsrichter*innen einer Damen- und einer Herrenliga, mit den meisten Stimmen in die Schiedsrichterkommission berufen. Die weiteren Positionen werden an die übrigen Kandidaten*innen mit den meisten Stimmen vergeben. Sollte es eine Stimmengleichheit geben, welche die Zusammensetzung der Schiedsrichterkommission ausschließt, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Personen mit gleicher Stimmenanzahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Zu den Aufgaben der DLaxV-Schiedsrichterkommission gehören :
    a) Repräsentation der Schiedsrichter*innen innerhalb und außerhalb des DLaxV;
    b) Beitrag zur Weiterentwicklung des Verbandes und des Schiedsrichterwesens;
    c) Beratung des Direktors/der Direktorin Schiedsrichterwesen, sowie Beratung des geschäftsführenden Vorstandes.
    d) Entscheidung über nachfolgende Strafen bei Ausschlussfouls gemäß §10 SrO;
    e) Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin bis zum 30. Oktober eines Kalenderjahres;
    f) Bestätigung der Direktor*innen über die Ausübung des Vetorechts gemäß §17 (2) iVm §18.(4)DLaxV Satzung;
    g) Entscheidung über Anträge zur Pausierung von Schiedsrichterlizenzen gemäß §6.7b) SrO;
6. Zu den Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin der DLaxV-Schiedsrichterkommission gehören:
    a) Kommunikation mit dem Direktorium;
    b) Kommunikation mit dem Vorstand;
    c) Kommunikation mit der Regionalkommissionen und Athletenkommission
    d) Kommunikation von Entscheidungen zu Ausschlussfouls gemäß §10 SrO.

§ 5 Schiedsrichter*innen Aus- und Fortbildung

1. Die Koordination der Erstausbildung und Fortbildung von Schiedsrichter*innen obliegt dem/der Direktor*in Schiedsrichterwesen.
2. Der/die Direktor*in Schiedsrichterwesen ernennt qualifizierte Schiedsrichter*innen zu Ausbildern*innen zur Durchführung von DLaxV-Schiedsrichter Aus- / und Fortbildungen.
3. Der/die Direktor*in Schiedsrichterwesen ernennt qualifizierte Schiedsrichter*innen zu Schiedsrichterausbilder*innen zur Durchführung von Schiedsrichterbewertungen. Eine

Mannschaft kann die Entsendung eines/einer offiziellen Schiedsrichterausbilder*in bei der DLaxV-Schiedsrichterkommission beantragen.

4. DLaxV Ausbilder*innen haben Anrecht auf Erstattung anfallender Kosten (Transport, Unterbringung, Spesen) i.S.d. § 16f FinO sowie eine Aufwandsentschädigung von 30 € pro Tag für Präsenzausbildungen (Aus-/Fortbildungen, Assessments) und 15 € pro Tag für Online Ausbildungen (Aus-/Fortbildungen).